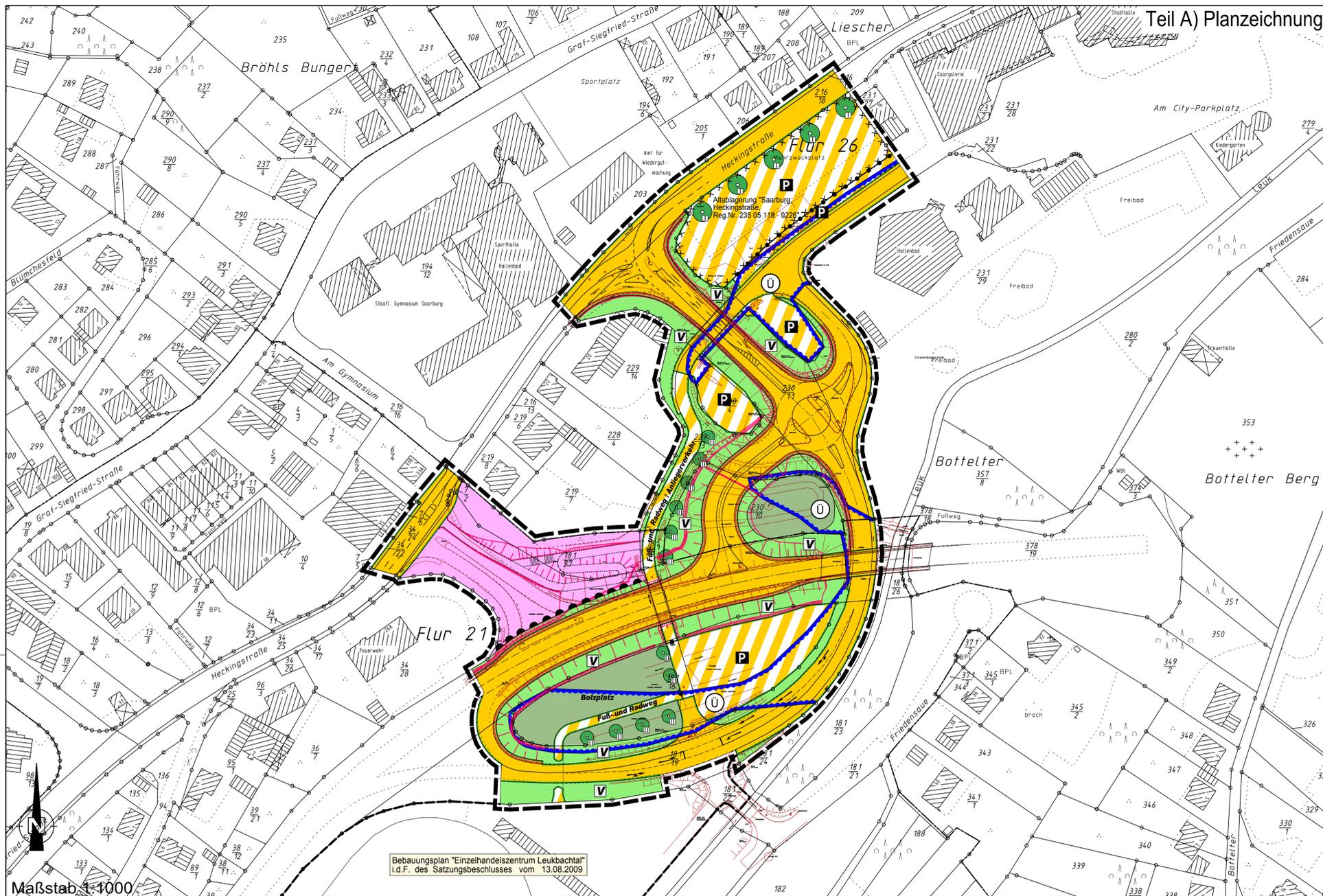




# Bebauungsplan der Stadt Saarburg "Anschluss B 407 / Heckingstraße / Busbahnhof"



## Teil B) Textliche Festsetzungen

**I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**  
entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2568) und der BauVVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)

### ANPFLANZEN VON BÄUMEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die durch Planzeichen zur Anpflanzung festgesetzten Straßenbäume sind als Bäume I. oder II. Ordnung gemäß Planeintrag unter Verwendung der in den Pflanzlisten aufgeführten Arten (oder Sorten hieraus) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 15,00 m verschoben werden.

Alle Pflanzungen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung (Abnahme) der Erschließungsanlagen herzustellen. Ein fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzsicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume werden folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben:

- Straßenbäume I. Ordnung:** Hochstämme, 18 – 20 cm Stammumfang (Verwendung: Heckingplatz)
- Straßenbäume II. Ordnung:** Hochstämme, 16 – 18 cm Stammumfang (Verwendung: übrige Baumstandorte)

- Pflanzlisten**
- |   |              |
|---|--------------|
| Acer pseudoplatanus   | Bergahorn    |
| Acer platanoides  | Spitzahorn   |
| Fraxinus excelsior  | Esche        |
| Quercus petraea   | Traubeneiche |
| Quercus robur   | Stieleiche   |
| Tilia cordata   | Winterlinde  |
| sowie hochwachsende grünlaubige Sorten aus den genannten Arten (ohne Kugelformen) |              |

- Pflanzlisten**
- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Acer campestre „Elertik“                         | Feldahorn „Elertik“                 |
| Acer platanoides „Columnare“                     | Spitzahorn „Columnare“              |
| Typen I – III                                    |                                     |
| Acer pseudoplatanus „Erectum“                    | Bergahorn „Erectum“                 |
| Amelanchier arborea „Robin Hill“                 | Baumartige Felsenbirne „Robin Hill“ |
| Carpinus betulus „Frans Fontaine“                | Stäulenhainbuche „Frans Fontaine“   |
| Crataegus laevigata „Carrileri“                  | Apfelorn „Carrileri“                |
| Prunus cerasifera „Chanticleer“                  | Wildbirne „Chanticleer“             |
| Tilia cordata „Greenspire“                       | Winterlinde „Greenspire“            |
| sowie Obsthochstämme alter, einheimischer Sorten |                                     |

## Teil C) Hinweise und Empfehlungen

- Boden und Baugrund**  
Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
- Auffinden von Abfällen**  
Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Altdeponierungen**  
Auf den „Erläss zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ wird hingewiesen.

## Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Parkplätze
- Verkehrsgrün
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz (§9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

Überschwemmungsgebiet

Anpflanzen von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

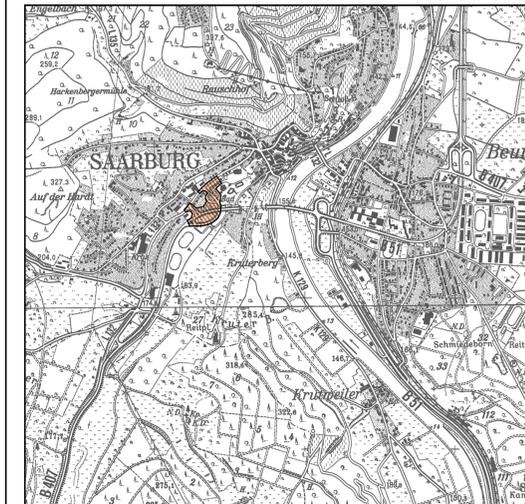
- Anpflanzen von Einzelbäumen
- Straßenbaum 1. Ordnung
- Straßenbaum 2. Ordnung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Höhenlinie (vorh. Gelände)
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bestehender Bebauungspläne
- Geplante Böschung
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
- Darstellung von überlagernden Festsetzungen

## Übersichtskarte

-ohne Maßstab-



## Bebauungsplan der Stadt Saarburg "Anschluss B 407 / Heckingstraße / Busbahnhof"

Plan-Nr.: 001.1	Satzungsausfertigung
Projekt-Nr.: 9142	
Maßstab: 1:1000	BKS INGENIEURGESELLSCHAFT STADTPLANUNG, RAUM- / UMWELT- PLANUNG GMBH MARKTSTRASSE 17a D-54292 TRIER / MOSEL WEB: WWW.BKS-TRIER.DE
22.04.2010	
Blaßgröße: 172 x 90 cm	

<p><b>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2568)</li> <li>Verordnung über die baulichen Nutzung (Baunutzungsverordnung - BaunVVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486/479)</li> <li>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1992 - PlanZ 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanZ 90</li> <li>Landesausordnung für Rheinland-Pfalz (LaAO) vom 24. November 1995 (GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 398)</li> <li>Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162)</li> <li>Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387)</li> <li>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)</li> <li>Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 398)</li> <li>Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LSrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)</li> </ol>	<p>Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Planungsummerlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung.</p> <p>s. Schreiben Vermessungs- und Katasteramt Trier vom 16.12.2009 (Vorgang VGV Saarburg, Az. 610-13/01)</p>	<p>Der Stadtrat Saarburg hat am 19.06.2008 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.12.2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes frühzeitig über die Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 23.12.2009 ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung frühzeitig beteiligt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 16.12.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 23.01.2010 gegeben.</p>	<p>Der Stadtrat hat die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 25.02.2010 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss gefasst.</p>	<p>Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.03.2010 bis 13.04.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.03.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>
<p>Saarburg, den 24.12.2009 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 24.12.2009 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 25.01.2010 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 26.02.2010 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 14.04.2010 Der Stadtbürgermeister</p>		
<p>Der Stadtrat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 22.04.2010 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt, und das Abwägungsergebnis gebilligt.</p>	<p>Der Stadtrat Saarburg hat am 22.04.2010 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung <b>BESCHLOSSEN</b>.</p> <p>Die Begründung wurde gebilligt.</p>	<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird angeordnet.</p>	<p>Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vom 22.04.2010 ist am 29.04.2010 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan <b>IN KRAFT</b>.</p>	<p>In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.</p>		
<p>Saarburg, den 23.04.2010 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 23.04.2010 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 23.04.2010 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 29.04.2010 Der Stadtbürgermeister</p>	<p>Saarburg, den 29.04.2010 Der Stadtbürgermeister</p>		